

Schiedsgerichtsordnung

1. Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern untereinander die Entscheidung durch das Schiedsgericht erfolgt (§ 15 der Satzung).
2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann und zwei Beisitzern.
3. Jede Partei hat das Recht einen Beisitzer zu ernennen. Der Obmann wird nach Wahl des Vorstandes und auf Ersuchen des Vorstandes von dem Kreissportbund, dem Stadtsportverband oder einer anderen Institution ernannt. Der Obmann kann für den Einzelfall oder für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Widerruf ernannt werden.
4. Die klagende Partei hat den von ihr ernannten Beisitzer zusammen mit der Erhebung der Klage zu bezeichnen.
Die beklagte Partei ist mit der zugestellten Klage aufzufordern, den von ihr ernannten Beisitzer binnen zwei Wochen zu bezeichnen.
Bezeichnet die klagende Partei nicht ihren Beisitzer oder kommt die beklagte Partei der vorstehenden Aufforderung nicht nach, so ernennt anstelle der säumigen Partei die in Ziffer 3 genannte Institution den Beisitzer.
5. Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde weg oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so ist die Partei, die den betreffenden Beisitzer ernannt hat, aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen einen neuen Beisitzer zu ernennen. Erfolgt die Ernennung nicht innerhalb dieser Frist, so wird ein neuer Beisitzer von der in Ziffer 3 bezeichneten Institution ernannt.
Fällt der Obmann durch Tod oder aus einem anderen Grunde weg oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird ein neuer Obmann durch die in Ziffer 3 bezeichnete Institution ernannt.
6. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Kontakt treten oder sie beraten.
Schiedsrichter soll niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruches nicht berührt.
7. Die Abstimmung bei den Schiedsgerichten erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig.
8. Der Obmann bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichtes.
9. Die Erhebung der Klage ist an eine bestimmte Form und einem bestimmten Inhalt nicht gebunden. Die Klage soll schriftlich erhoben werden. In der Klage soll der zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden.
Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben, mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die an die Klage anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben.
10. Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.

- 11.** Die Parteien können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und dem Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheidungen stets zu Lasten der vertretenen Partei selbst.
Auf Anordnung des Schiedsgerichtes haben die Parteien persönlich zu erscheinen.
- 12.** Die mündlichen Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nicht öffentlich.
Nach Schluss der Verhandlungen findet die Beratung des Schiedsgerichtes statt.
- 13.** Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.
- 14.** Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruches stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
- 15.** Der von dem Schiedsgericht gefasste Schiedsspruch ist zu begründen und von dem Obmann zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruches zuzustellen.
- 16.** Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten, die Führung der Schiedsgerichtsakten, die Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, die Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und der Sachverständigen obliegen dem Obmann. Der Obmann kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen.
- 17.** Die Kosten des Verfahrens werden von dem Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in dem Schiedsspruch oder in dem Vergleich mit aufzunehmen.
- 18.** Die Beisitzer üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich den Ersatz ihrer baren Auslagen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, zu beanspruchen.
Der Obmann erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Er soll hierüber sofort nach Übernahme seines Amtes mit den Parteien eine Vereinbarung treffen.

Nordhorner Sportkloatscheeter Vereinigung e.V. 1975

Der Vorstand

Nordhorn, 15.06.2012